

Freies Gastgewerbe

Fachgruppen Gastronomie & Hotellerie
der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz,
T 05-90909, Gründer-Service DW 2929
www.diegastronomie.at

Stand: August 2004

1. GASTGEWERBE OHNE BEFÄHIGUNGSNACHWEIS: FREIE GASTGEWERBE

Um ein „Gastgewerbe“ ausüben zu dürfen, braucht man gem. der Gastgewerbe-Verordnung BGBl.II Nr. 51/2003 eine fachliche Qualifikation (Ausbildung, Schule, Lehre bzw. Tätigkeit) oder man legt die Befähigungsprüfung ab. Zu dieser Prüfung kann jeder mit Vollendung des 18. Lebensjahres antreten.

Es gibt aber auch so genannte „freie Gewerbe“ (üblicherweise freies Gastgewerbe genannt), für die kein Befähigungsnachweis zu erbringen ist.

Das wichtigste freie Gastgewerbe ist sicherlich der „Würstelstand“, den wir nachfolgend vorstellen, andere freie Gastgewerbe siehe unter Punkt 7.

Die Ausübung des Gewerbes ist an einen bestimmten Standort gebunden und bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat bei Städten mit eigenem Statut) anzumelden.

2. BERECHTIGUNGSUMFANG DES FREIEN GASTGEWERBES (WÜRSTELSTAND)

2.1. Verabreichung und Ausschank nach § 111 Abs. 2 Zi. 3 GewO

Der Berechtigungsumfang des freien Gastgewerbes umfasst die

- **Verabreichung** von Speisen in einfacher Art (darunter versteht man u.a. gebratene, gegrillte oder gesottene Würste, gebratenes oder gegrilltes Fleisch - ausgenommen Innereien - von Rindern und Schweinen, gegrilltes Geflügel und Fisch, Pommes frites, Fleisch- und Wurstwaren, Fleisch- und Wurstmayonnaisesalate, Brotaufstriche, belegte Brötchen, übliche kalte Beigaben, wie Essiggemüse, Mayonnaise, Senf, Kren, Brot und Gebäck, in einfacher Art, und von angeliefertem Speiseeis bzw. von Softeis, Kebab, Langos, Donuts, Gemüselaibchen, Pizzaschnitten sowie Gulasch- und Bohnensuppen, wenn diese vorgefertigt angeliefert und lediglich erhitzt werden) sowie den
- **Ausschank** von nichtalkoholischen kalten und warmen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hiebei nicht mehr als
- **acht Verabreichungsplätze** (zum Genuss von Speisen oder Getränken bestimmte Plätze, das sind sowohl Steh- als auch Sitzplätze) bereitgestellt werden.

Diese einfache gastgewerbliche Tätigkeit (**Würstelstand**) kann

- im Freien bzw. ins Freie hinaus und auch in geschlossenen Räumen mit nicht mehr als **acht Verabreichungsplätzen** ausgeübt werden.
- Unter Verabreichungsplätze versteht man zum Genuss von Speisen oder Getränken bestimmte Plätze.
- Der Würstelstand kann sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Grund errichtet werden.

Ausnahme für das „Buschenschankbuffet“: Die Beschränkung auf die Bereitstellung von nicht mehr als acht Verabreichungsplätzen gilt nicht, wenn die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken in dem in dieser Ziffer festgelegten Umfang im Zusammenhang mit der Ausübung des Buschenschankes (§ 2 Abs. 9) erfolgt.

2.2. Sperrstunde - Aufsperrstunde

Die Gewerbeausübung ist an eine Sperrstunde und Aufsperrstunde gebunden, die der Landeshauptmann per Verordnung festsetzt. In Oberösterreich ist die

- Sperrstunde mit 04.00 Uhr und die
- Aufsperrstunde mit 6.00 Uhr festgelegt.

In Tourismusgemeinden der Ortsklasse A sowie in Zone I der Statutarstädte gibt es keine Sperrstunde!

3. DIE NEBENRECHTE

Diese Gewerbetreibenden sind - im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung - auch berechtigt, die angebotenen Speisen sowie Getränke zu verkaufen. Sie können weiters auch Waren verkaufen, vermieten und vermitteln, soweit diese Tätigkeiten nicht Gegenstand eines reglementierten Gewerbes sind. Als Beispiel kann hier der Verkauf von Blumen angeführt werden. Nicht erlaubt ist jedoch z.B. das gewerbliche Blumenbinden.

Bei Ausübung dieser Nebenrechte müssen jedoch laut Gewerbeordnung der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes als Verabreichungs- und Ausschankbetrieb gewahrt bleiben.

4. DIE GEWERBEANMELDUNG

Das freie Gastgewerbe darf erst nach Anmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde ausgeübt werden. Die Anmeldung erfolgt bei der nach dem Standort zuständigen Bezirkshauptmannschaft, bei Städten mit eigenem Statut beim Magistrat (jeweils beim Gewerbereferat).

Die Gewerbebeanmeldung hat u.a. den Berechtigungsumfang und den genauen Standort der Gewerbeausübung zu enthalten

Der Anmeldung sind anzuschließen:

- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde (nur bei Namensänderung), EWR- bzw. Schweizer Staatsbürgerschaftsnachweis oder Aufenthaltstitel, Meldebestätigung.

Nicht mehr notwendig ist die Beilegung einer Strafregisterbescheinigung.

Aufgrund der Gewerbebeanmeldung prüft die Bezirksverwaltungsbehörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen erfolgt die Eintragung in das Gewerberegister. Dem Unternehmer wird ein Auszug aus dem Gewerberegister übermittelt.

Als Tag der Gewerbebeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise bei der Behörde eingelangt sind.

5. MIT WELCHEN KOSTEN IST BEI DER GEWERBEANMELDUNG ZU RECHNEN?

5.1. Gewerbebehörde:

Die Kosten für die Anmeldung entnehmen Sie bitte unseren Merkblättern Gründungskosten für Einzelunternehmen und Gründungskosten für Gesellschaften.

Für Neugründer und Betriebsübernehmer entfallen - bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen - die Stempelgebühren/Verwaltungsabgaben durch das Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuföG). Diese Bestätigung erhalten Sie bei Ihrer **Bezirksstelle oder dem Gründer-Service der Wirtschaftskammer Oberösterreich** (T 05-90909-2929, e-mail: gruender@wkoee.at).

5.2. Fachgruppe Gastronomie:

Mit der Anmeldung des freien Gastgewerbes ist automatisch die Pflichtmitgliedschaft bei der Fachgruppe Gastronomie gegeben.

Jährlich zu bezahlen ist die Grundumlage. Die Mindestgrundumlage beträgt pro Jahr € 99,--.

6. AUSÜBUNGSVORSCHRIFTEN

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Gastgewerbetreibenden, die zum Ausschank von alkoholischen Getränken berechtigt sind, auch für das freie Gastgewerbe.

6.1. Maßnahmen gegen Alkoholmissbrauch:

Die Gastgewerbetreibenden sind verpflichtet, Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken.

Alle Gastgewerbetreibenden, die alkoholische Getränke ausschenken, sind verpflichtet, mindestens **zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk**. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen. Diese Getränke sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes besonders zu kennzeichnen.

6.2. Alkoholausschank an Jugendliche:

Die Gastgewerbetreibenden dürfen weder selbst noch durch die im Betrieb beschäftigten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche ausschenken oder ausschenken lassen, wenn diesen Jugendlichen nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist (Abs. 1).

Nicht verboten ist der Verkauf an Jugendliche im Sinne des Abs. 1, die solche Getränke, die zum Genuss durch Erwachsene außerhalb des Gastgewerbebetriebes bestimmt sind, holen.

Dazu ist eine so genannte „doppelte Vollmacht“ nötig (siehe Merkblatt Jugendschutzgesetz).

7. ANDERE FREIE GASTGEWERBE

- Der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und der Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen, wenn der **Ausschank oder der Verkauf durch Automaten erfolgt**.
- Die Beherbergung von Gästen, die Verabreichung von Speisen jeder Art und der Verkauf von warmen und angerichteten kalten Speisen, der Ausschank von alkoholischen Getränken und der Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen im Rahmen eines einfach ausgestatteten Betriebes, der in einer für den öffentlichen Verkehr nicht oder nur schlecht erschlossenen Gegend gelegen und auf die Bedürfnisse der Bergsteiger und Bergwanderer abgestimmt ist (**Schutzhütte**).
- Die Beherbergung von Gästen, wenn nicht mehr als zehn Fremdenbetten bereitgestellt werden und die Verabreichung des Frühstückes und von kleinen Imbissen, der Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen sowie von gebrannten geistigen Getränken als Beigabe zu diesen Getränken an die Gäste (**Beherbergung bis 10 Betten**).